

Prisongasse 1  
Postfach 157  
4502 Solothurn  
Telefon 032 627 23 82  
agem@vd.so.ch  
agem.vd.so

## **Merkblatt**

### **Alternative Bestattungsform: «Waldfrieden»**

#### **1. Grundsätzliches**

Nach § 146 Abs. 1 lit. b [Sozialgesetz vom 31. Januar 2007](#) (SG; BGS 831.1) ermöglichen die Einwohnergemeinden unterschiedliche Bestattungsarten. Daher finden sich auf herkömmlichen Friedhöfen in der Regel Grabstätten für Erdbestattungen, ein Urnengemeinschaftsgrab sowie Möglichkeiten für Urnenbeisetzungen und / oder Urnennischen.

Daneben besteht auch die Möglichkeit von anderen Urnen-Bestattungsanlagen, zum Beispiel in einem Wald. Die Errichtung und der Betrieb solcher Anlagen muss im kommunalen Bestattungs- und Friedhofreglement abgebildet werden.

#### **2. Bestattung im Wald?**

Anstelle der Urnenbestattung auf einem herkömmlichen Friedhof wird die Asche einer verstorbenen Person – zum Beispiel auf einem ausgeschiedenen bewaldeten Grundstück – direkt in den Wurzelbereich eines Baumes eingestreut.

Als Begräbnisplatz ist er nur den «Besitzern» der Bäume bekannt. Erkennbar ist die Begräbnisstätte als solche von aussen nicht.

Sofern die Einwohnergemeinde nicht selbst Eigentümerin eines passenden Waldgrundstückes ist, gibt es verschiedene mögliche Rechtsformen: von der zeitlich limitierten Miete der Bestattungsstätte bis zum «Baurecht» mit dinglicher Sicherung. In der Beilage findet sich ein gängiges Beispiel mittels der Rechtsform eines Dienstbarkeitsvertrages.

#### **3. Aufnahme ins Bestattungs- und Friedhofreglement**

Bei einer solchen Waldbestattung handelt es sich – entgegen der gelegentlichen Übung, die Asche einer verstorbenen Person im Winde zu zerstreuen oder individuell im Garten naher Angehöriger zu bestatten – letztlich um eine auf Dauer angelegte Anlage. Daher muss diese – wie ein herkömmlicher Friedhof auch – ins Bestattungs- und Friedhofreglement aufgenommen werden (vgl. § 146 Abs. 1 lit. a und d SG).

Das Bestattungs- und Friedhofreglement und auch Änderungen desselben – z.B., wenn darin eine Waldbestattungsanlage aufgenommen werden soll – muss von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Amt für Gemeinden genehmigt werden.

#### 4. Was muss sonst noch beachtet werden?

Sofern das fragliche Grundstück den Begriff des Waldes nach Art. 2 [Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991](#) (WaG; SR 921.0) erfüllt, muss zusätzlich folgendes beachtet werden:

- a) Im Zusammenhang mit der Errichtung von Waldbestattungsanlagen dürfen keine festen Einrichtungen irgendwelcher Art installiert werden. Es dürfen insbesondere keine Grabsteine, Kreuze, Hinweisschilder oder Ähnliches aufgestellt werden.
- b) Es dürfen keine weiteren Infrastrukturen im Wald erstellt werden. Die Schaffung von Trampelpfaden, Wegen, Parkplätzen etc. sowie das Aufstellen von Sitzbänken, Einfriedungen oder Ähnlichem ist nicht erlaubt.
- c) Die Nutzung des Waldes durch die Besucher der Grabanlage muss im Rahmen des «ortsüblichen Umfangs» im Sinne von Art. 699 [ZGB](#) erfolgen. Aus diesem Grund sind Zeremonien, Abdankungsfeiern usw. im Wald nicht erlaubt.
- d) Für den Hinweis auf den einzelnen Baum ist eine Beschilderung beim Baum möglich, wobei die Schilder maximal 100 cm<sup>2</sup> gross sein dürfen und in erdnahen Farben zu halten sind. Alle anderen Ausschmückungen wie Kränze, Blumen, Pflanzungen oder Ähnliches ist untersagt. Das Pflanzen von speziellen Bäumen ist nicht gestattet.
- e) Die Mindestgrabesruhe von 20 Jahren muss gewährleistet werden (vgl. § 146 Abs. 1 lit. c SG).
- f) Das Einsetzen von Urnen oder anderen Gefässen ist nicht erlaubt. Die Asche – ohne Urne – darf auf dem Boden verstreut oder in eine Öffnung im Bereich des Baumes eingegeben werden. Bei den Öffnungen ist folgendes zu beachten:
  - Die Öffnung darf die Baumwurzeln nicht beschädigen;
  - Die Öffnung darf max. 30 x 30 cm gross und max. 30 cm tief sein;
  - Nur die Asche darf darin eingegeben werden, nicht die Urne;
  - Die Öffnung ist wieder mit Waldboden zu schliessen.

Die oben erwähnten Punkte sind einerseits im Bestattungs- und Friedhofreglement (vgl. Ziffer 3.) abzubilden und andererseits – sofern die Einwohnergemeinde nicht selbst Eigentümerin eines passenden Waldgrundstückes ist – in den entsprechenden Miet-, Baurechts- oder Dienstbarkeitsvertrag (vgl. Ziffer 2.) aufzunehmen.